Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3495**

17. Wahlperiode 27. 10. 2010

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3051, 17/3409, 17/3453 –

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird in Nummer 1 folgender Buchstabe e eingefügt:

‚e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Vorsorge gegen Schäden sind Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nach dem Stand von Wissenschaft und Technik insbesondere durch bautechnische Maßnahmen gegen Abstürze von Flugzeugen zu sichern.“‘

Berlin, den 27. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Diese deklaratorische Regelung konkretisiert die bestehenden Betreiberpflichten zur Schadensvorsorge gegen terroristische Angriffe aus der Luft.

Seit den Terrorangriffen vom 11. September 2001 ist die Gefahr eines gezielten Flugzeugabsturzes auf ein Atomkraftwerk eine reale Bedrohung. Das wurde im April 2008 auch durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unterstrichen. Demnach ist ein gezielter Flugzeugabsturz auf ein Atommüllzwischenlager nicht mehr dem Restrisiko zuzuordnen. Dies ist analog auf den Betrieb von Atomkraftwerken übertragbar.

Die Gesellschaft für Reaktorsicherheit hat in einem Gutachten im Jahr 2002 festgestellt, dass kein einziges Atomkraftwerk gegen den Absturz einer großen Passagiermaschine ausgelegt ist. Die sieben ältesten Atomkraftwerke Biblis A und B, Neckarwestheim 1, Unterweser, Philippsburg 1, Brunsbüttel und Isar 1

sind besonders schlecht gegen Flugzeugabstürze gesichert und daher besonders gefährdet.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits zusammen mit dem Atomausstiegsgesetz im Jahr 2001 beschlossen: „Der Ausstieg aus der Atomenergie ist … ein Beitrag dazu, die Bundesrepublik gegen terroristische Angriffe besser zu schützen." Die AKW-Betreiber wurden von der damaligen Bundesregierung aufgefordert, ein Konzept zum Schutz vor gezielt herbeigeführten Flugzeugabstürzen zu entwickeln und umzusetzen. Daraufhin wurde das so genannte Vernebelungs-Konzept entwickelt. Damit sollte im Angriffsfall Spielraum gewonnen werden, um Zeit für den Einsatz der Bundeswehr und ggf. den Abschuss der Maschine zu erhalten. Dieses Konzept wurde nur ansatzweise umgesetzt und ist heute gescheitert. Denn das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2006 entschieden, dass der Abschuss einer entführten Passagiermaschine im Angriffsfall nicht zulässig ist.

Die Betreiber hatten neun Jahre Zeit, der Terrorgefahr wirksam zu begegnen. Sie haben keine Lösung gefunden. Deshalb müssen die besonders gefährdeten Altmeiler entweder verbindlich nachgerüstet oder abgeschaltet werden.

Absatz 2a stellt die auch bislang den Betreibern obliegenden Pflicht nunmehr gesetzlich klar. Die Behörden können wie bislang das durch mögliche Flugzeugabstürze verletzte Gebot der Schadensvorsorge durch nachträgliche Auflagen nach § 17 Absatz 1 Satz 3 durchsetzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333